



Entscheidungshilfe

zur Beantragung eines Aufenthaltstitels

| § 18b Abs. 2 AufenthG (Blaue Karte EU) | § 18d AufenthG (als Forscher) |
|---|---|
| Für die Erteilung einer Blauen Karte müssen die gesetzlich vorgesehene Gehaltsgrenze sowie ein deutscher oder anerkannter ausländischer Hochschulabschluss vorliegen. Bei einem MINT-Beruf muss die Bundesagentur für Arbeit um Zustimmung angefragt werden. | Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher muss eine Aufnahmevereinbarung oder ein Vertrag, plus dem Inhalt einer Aufnahmevereinbarung, mit einer anerkannten Forschungseinrichtung vorliegen und der Lebensunterhalt gesichert werden. Als gesichert gilt der Lebensunterhalt, wenn die vorhandenen finanziellen Mittel (zum Beispiel Gehalt, deutsche oder ausländische Stipendien oder auch eigene Mittel) den Lebensunterhalt decken und kein Anspruch auf staatliche Unterstützung besteht. |
| Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Arbeitgeberbindung für zwei Jahre erteilt. Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis wird die Aufenthaltserlaubnis bis zum Vertragsende plus drei Monate zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss erteilt. Bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag wird die Aufenthaltserlaubnis für maximal vier Jahre erteilt. | Die Beschäftigung ist immer an die Forschungseinrichtung gebunden. Erlaubt sind auch Tätigkeiten in der Lehre. Die Ausübung weiterer Tätigkeiten ist nur in Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich. |
| Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis sind bereits drei Monate nach Ende des Arbeitsvertrages zusätzlich zur Suche nach einer neuen Beschäftigung bewilligt. Bis zu weiteren drei Monaten kann ein Aufenthaltstitel nach § 20 Abs. 2 AufenthG erteilt werden. | Nach Abschluss der Forschungstätigkeit wird die Aufenthaltserlaubnis um bis zu neun Monate zur Arbeitsplatzsuche verlängert, sofern der Lebensunterhalt gesichert ist. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung aller Erwerbstätigkeiten. (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG) |
| Es gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen zur Beantragung einer Niederlassungserlaubnis wie bei § 9 AufenthG. Allerdings wird die Wartezeit auf 33 beziehungsweise 21 Monate verkürzt, wenn bestimmte Sprachlevel und Rentenversicherungszeiten erfüllt sind. | Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c AufenthG erfordert den vierjährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zur qualifizierten Beschäftigung und Beitragszahlungen zum Rentensystem über 48 Monate. Eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG kann erteilt werden, wenn parallel zur Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU über 21 beziehungsweise 33 Monate (je nach Sprachniveau) vorgelegen haben. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Absolventen einer deutschen Hochschule nach § 18c Abs. 1 Satz 2 AufenthG kann nach zwei Jahren erfolgen, wenn in diesem Zeitraum ein Aufenthaltstitel zur qualifizierten Beschäftigung besessen wurde und mindestens 24 Monatsbeiträge zum Rentensystem geleistet wurden. |
| Für diese Aufenthaltserlaubnis ist ein deutscher Arbeitsvertrag notwendig. Ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltswitz ist möglich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. | Ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltswitz ist möglich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. |
| Der Inhaber dieser Aufenthaltserlaubnis ist nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt. | Der Inhaber dieser Aufenthaltserlaubnis ist nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt. |

| | |
|---|--|
| Neben dem touristischen Aufenthalt von drei Monaten kann eine neue Blaue Karte EU direkt bei der Ausländerbehörde eines anderen EU-Staates beantragt werden, wenn die Voraussetzungen dafür wieder erfüllt sind. Wohnortwechsel innerhalb der EU sind somit leichter. | Sie können für maximal 180 Tage innerhalb von 360 Tagen, ohne einen weiteren Aufenthaltstitel einholen zu müssen, in einem anderen europäischen Land Forschungstätigkeiten ausüben, sofern Sie die gesetzlichen Voraussetzungen auch dort als Forscher erfüllen. |
| Der Ehegattennachzug ist ohne die Einhaltung von Fristen oder den Nachweis von Deutschkenntnissen möglich. Dem Ehegatten ist die Erwerbstätigkeit gestattet. | Der Ehegattennachzug ist ohne die Einhaltung von Fristen oder den Nachweis von Deutschkenntnissen möglich. Dem Ehegatten ist die Erwerbstätigkeit gestattet. |

Bestätigung der Beratung zur Beantragung eines Aufenthaltstitels

Name: _____

Vorname: _____

Ich wurde heute von Frau/Herrn _____ über die Erteilung der oben genannten Aufenthaltstitel beraten.

Ich entscheide mich für die Beantragung von § 18b Abs. 2 AufenthG bzw. § 18d AufenthG.

Dresden, den _____

Unterschrift Kunde

Unterschrift Sachbearbeiter

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Bürgeramt, Abt. Staatsangehörigkeits- und Ausländer-
angelegenheiten – Dresden Welcome Center
Telefon (03 51) 4 88 60 51
Telefax (03 51) 4 88 60 53
E-Mail akzess@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Besucheranschrift
Schweriner Straße 1
01067 Dresden

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.welcome.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Doris Eckert

Gestaltung/Herstellung: Constanze Müller

Monat: Juni 2020

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.